



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
25. Juli 2016

Resolution 2299 (2016)

**verabschiedet auf der 7745. Sitzung des Sicherheitsrats
am 25. Juli 2016**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über Irak, insbesondere die Resolutionen 1500 (2003), 1546 (2004), 1557 (2004), 1619 (2005), 1700 (2006), 1770 (2007), 1830 (2008), 1883 (2009), 1936 (2010), 2001 (2011), 2061 (2012), 2110 (2013), 2169 (2014) und 2233 (2015), sowie die Resolution 2107 (2013) über die Situation zwischen Irak und Kuwait,

in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks,

betonend, wie wichtig die Stabilität und die Sicherheit Iraks für das Volk Iraks, die Region und die internationale Gemeinschaft sind,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die derzeitige Sicherheitslage in Irak infolge der anhaltenden Präsenz terroristischer Gruppen, insbesondere der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) und verbundener bewaffneter Gruppen, und der Bedrohung durch sie, die zu Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einer hohen Zahl von Opfern unter der Zivilbevölkerung, darunter Frauen und Kinder, der Vertreibung mehr als drei Millionen irakischer Zivilpersonen, dem systematischen Einsatz sexueller Gewalt und sexueller Versklavung, der Verfolgung von Personen aufgrund ihrer Religion, Weltanschauung oder Ethnie und der Bedrohung der Sicherheit von Journalisten, Medienangehörigen und zugehörigem Personal geführt haben, *unter Verurteilung* der Angriffe gegen die Bevölkerung Iraks, die von diesen terroristischen Gruppen und mit ihnen verbundenen bewaffneten Gruppen in dem Versuch verübt werden, das Land und die Region zu destabilisieren, *unter Bekundung* seines Mitgefühls für die Angehörigen aller Opfer von Terroranschlägen und *ferner in Bekräftigung* seines Bekenntnisses zur Sicherheit und territorialen Unversehrtheit Iraks,

feststellend, dass die Präsenz von ISIL (Daesh) im Hoheitsgebiet Iraks eine schwere Bedrohung der Zukunft des Landes darstellt, *unterstreichend*, dass dieser Bedrohung nur begegnet werden kann, wenn alle Iraker zusammenarbeiten und die Bedürfnisse auf dem Gebiet der Sicherheit wie auch im politischen Bereich angehen, *betonend*, dass eine langfristige Lösung für die Instabilität erfordern wird, dass die politische Führung Iraks Entscheidungen trifft, die das Land einen werden, und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft Irak in dieser Hinsicht unterstützt,



mit der Aufforderung an alle politischen Gruppierungen, sich verstärkt zu bemühen, Spaltungen zu überwinden und in einem inklusiven und rasch einsetzenden politischen Prozess zusammenzuarbeiten, der darauf abzielt, zu einem Konsens über eine einheitliche Vision für die Aussöhnung zu gelangen und die nationale Einheit, Souveränität und Unabhängigkeit Iraks zu stärken, und an die Führer Iraks, einen Dialog aufzunehmen, der zur Herbeiführung einer tragfähigen und dauerhaften Lösung der gegenwärtigen Probleme des Landes beiträgt, und *in Bekräftigung* seiner Überzeugung, dass die Regierung Iraks über ihre demokratischen Institutionen und zusammen mit der irakischen Gesellschaft daran arbeiten kann, die sich dem Land stellenden Herausforderungen zum Nutzen aller Iraker zu bewältigen,

die Notwendigkeit *unterstreichend*, dass alle Teile der irakischen Bevölkerung am politischen Prozess, an einem alle Seiten einschließenden politischen Dialog, insbesondere durch die gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen, und am wirtschaftlichen und sozialen Leben Iraks teilhaben, Erklärungen und Maßnahmen, die die Spannungen verschärfen könnten, unterlassen, eine umfassende Lösung für die gerechte Verteilung der Ressourcen herbeiführen, Stabilität fördern, eine gerechte und faire Lösung für die internen Grenzstreitigkeiten erarbeiten und auf die Stärkung der nationalen Einheit hinwirken, insbesondere durch die Zusammenarbeit zwischen der Regierung Iraks und der Regionalregierung Kurdistans im Geiste einer echten Partnerschaft, und *unter Hervorhebung* der Wichtigkeit eines umfassenden, inklusiven politischen Prozesses unter irakischer Führung zur Unterstützung des Dialogs für alle, die der Gewalt abschwören, keine Verbindungen zu internationalen terroristischen Organisationen, einschließlich ISIL (Daesh), unterhalten und die Verfassung achten,

der Regierung Iraks *nahelegend*, auch künftig die Regierungsführung zu stärken, mehr sachbezogene Reformen zu verfolgen, insbesondere wirtschaftliche und institutionelle Reformen zur Verbesserung des Lebensstandards aller Iraker, insbesondere durch die Bekämpfung der Korruption, die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern, die Situation der Frauen und Mädchen zu verbessern, insbesondere derjenigen, die von ISIL (Daesh) betroffen sind, die Sicherheit und die öffentliche Ordnung zu verbessern, insbesondere durch die Reform des Sicherheitssektors, und den Terrorismus und die sektiererische Gewalt zu bekämpfen, *mit dem erneuten Ausdruck* seiner Unterstützung für das Volk und die Regierung Iraks bei ihren Bemühungen um den Aufbau einer sicheren, stabilen, föderalen, geeinten und demokratischen Nation auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte, und *nachdrücklich betonend*, dass die Regierung Iraks auf unabhängige Weise umfassende, rasche, unparteiische und wirksame Untersuchungen vornehmen und diejenigen zur Rechenschaft ziehen muss, die für Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind,

betonend, dass die Anstrengungen zur Förderung einer internationalen und regionalen Zusammenarbeit fortgesetzt werden müssen, die darauf abzielt, Irak sowohl bei seiner Aussöhnung und seinem politischen Dialog als auch bei seinem Kampf gegen ISIL (Daesh) zu unterstützen und ISIL (Daesh), Al-Qaida und verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die vom Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) benannt wurden, daran zu hindern, das Hoheitsgebiet Iraks und der Nachbarstaaten für die Durchführung gewaltsamer oder anderer unerlaubter Handlungen zur Destabilisierung Iraks und der Region zu nutzen,

in dem Bewusstsein, dass der Terrorismus den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedroht und dass für die Bekämpfung dieser Bedrohung gemeinschaftliche Anstrengungen auf der nationalen, regionalen und internationalen Ebene erforderlich sind, die auf der Achtung des Völkerrechts, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen, auf-

bauen, und in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* der Anstrengungen der Regierung Iraks und ihrer Partner, ISIL (Daesh) zu bekämpfen, sie für ihre Missbrauchshandlungen zur Rechenschaft zu ziehen und die Stabilität im ganzen Land wiederherzustellen, sowie *unter Begrüßung* der Erfolge der Regierung Iraks bei der Befreiung von Sindschar, Baiji, Ramadi, Hit und zuletzt Falludscha von ISIL (Daesh), die ein wichtiger Schritt in den anhaltenden internationalen Anstrengungen zum Sieg über ISIL (Daesh) ist,

bekräftigend, dass alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und Milizen, die Menschenrechte achten und alle anwendbaren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht einhalten müssen, einschließlich derjenigen zum Schutz der Zivilbevölkerung, insbesondere von Zivilpersonen, die aus von ISIL (Daesh) befreiten Gebieten vertrieben wurden und in diese zurückkehren, Verpflichtungen, die die offiziellen irakischen Kräfte wie auch die sie unterstützenden Mitgliedstaaten ebenfalls einhalten müssen, und, unter Anerkennung legitimer Sicherheitsmaßnahmen zur Ermittlung der Mitglieder von ISIL (Daesh), *mit der Aufforderung* an alle Parteien, unverzüglich alle willkürlich oder widerrechtlich inhaftierten Personen freizulassen, *betonend*, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, *unter Begrüßung* der Einrichtung eines Ausschusses durch den Ministerpräsidenten Iraks, Haider Al-Abadi, zur Untersuchung gemeldeter Rechtsverletzungen und Übergriffe, insbesondere der Berichte über vermisste Männer und Jungen aus Falludscha, und *betonend*, dass alle diese Vorwürfe, gleichviel wo sie erhoben werden, unverzüglich und umfassend untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden müssen,

betonend, dass alle Parteien alle durchführbaren Schritte unternehmen sollen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen, einschließlich Kindern, Frauen und Angehöriger religiöser und ethnischer Minderheitengruppen, zu gewährleisten, und dass sie Bedingungen schaffen sollen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde oder der Integration der Binnenvertriebenen vor Ort förderlich sind, insbesondere in erst kürzlich von ISIL (Daesh) befreiten Gebieten, darunter bis zu 90.000 Menschen, die seit Mai 2016 aus Falludscha vertrieben wurden, *unter nachdrücklichem Hinweis* auf die diskriminierungsfreie Achtung der Bewegungsfreiheit Binnenvertriebener, insbesondere im Hinblick auf ihre Neuansiedlung, ihre Rückkehr oder ihren Schutz, *mit dem erneuten Ausdruck* seines Dankes an die Aufnahmegemeinschaften, *unterstreichend*, dass die Aufnahmegemeinschaften Binnenvertriebenen Zugang zu sicheren Gebieten gewähren sollen und dass diejenigen, die Rechtsverletzungen an ihnen und Übergriffe auf sie begehen, zur Rechenschaft gezogen werden sollen, *unter Begrüßung* der Zusagen der Regierung Iraks im Hinblick auf Hilfe für Binnenvertriebene, Flüchtlinge und Rückkehrer und sie zur Fortsetzung ihrer Anstrengungen ermutigend, *feststellend*, welche wichtige Rolle das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf der Grundlage seines Mandats dabei wahrnimmt, die Regierung Iraks in Abstimmung mit der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak (UNAMI) in diesen Fragen laufend zu beraten und zu unterstützen, und der Regierung Iraks *nahelegend*, weiter mit der UNAMI und den humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Auslieferung humanitärer Hilfe an alle Bedürftigen zu gewährleisten,

betonend, wie wichtig die Anstrengungen zur Unterstützung der Stabilisierung und der langfristigen nachhaltigen Entwicklung sind, insbesondere in von ISIL (Daesh) befreiten Gebieten, *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Regierung Iraks und ihre Partner, diese Anstrengungen zu beschleunigen, um die Voraussetzungen für die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde zu schaffen, *unter Begrüßung* der Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Regierung Iraks und ihrer Partner bei ihrem Einsatz für die Stabilisierung dieser Gebiete

te, den Mitgliedstaaten *nahelegend*, auch weiterhin die Stabilisierung und Entwicklung zu unterstützen, insbesondere über die Vereinten Nationen, *im Bewusstsein* der von gefährlichen Sprengkörpern ausgehenden Bedrohung, *unter Begrüßung* der Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die Regierung Iraks und ihre Partner mit Blick auf die Notwendigkeit zu unterstützen, über Risiken aufzuklären, ausreichende Bewertungen von Bedrohungen bereitzustellen und Gebiete von solchen Sprengkörpern zu befreien, und die Mitgliedstaaten *ermutigend*, diese Unterstützung fortzusetzen,

nachdrücklich hervorhebend, wie dringend notwendig es ist, die sich dem irakischen Volk stellenden humanitären Probleme anzugehen, die Notwendigkeit *betonend*, verstärkte Bemühungen zu unternehmen, um zur Bewältigung dieser Probleme koordinierte Maßnahmen zu planen und durchzuführen und angemessene Ressourcen bereitzustellen, eine Intensivierung dieser Anstrengungen durch alle Parteien *fordernd*, alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auffordernd*, auch weiterhin Finanzmittel für die humanitären Appelle der Vereinten Nationen und anderer Akteure bereitzustellen, den Mitgliedstaaten *nahelegend*, die humanitären Maßnahmen der Vereinten Nationen in Irak in Zusammenarbeit mit der Regierung Iraks zu unterstützen, um allen von dem anhaltenden Konflikt betroffenen Irakern Hilfe zu leisten, und *mit Lob* für die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die zu den humanitären Maßnahmen beigetragen haben,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Beteiligten, dem humanitären Personal vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Menschen zu gewähren, soweit möglich alle notwendigen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen, die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erlauben, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie ihres Materials zu fördern wie auch medizinisches Personal und medizinische Transporte und Einrichtungen zu schonen und zu schützen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung Iraks, auch künftig die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und auch zusätzliche Schritte zur Unterstützung der Unabhängigen Hohen Kommission für Menschenrechte bei der Durchführung ihres Mandats zu erwägen, die Regierung Iraks *ermutigend*, ihre Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Frauen wieder mehr zu stärken, und in Bekräftigung seiner Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010), 2106 (2013), 2122 (2013) und 2242 (2015) über Frauen und Frieden und Sicherheit und erneut erklärend, dass Frauen voll, gleichberechtigt und wirksam mitwirken müssen, *in Bekräftigung* der Schlüsselrolle, die Frauen bei der Wiederherstellung des gesellschaftlichen Gefüges spielen können, *betonend*, dass sie am politischen Leben, insbesondere an lokalen und nationalen Aussöhnungs- und Friedensprozessen, der Planung von Stabilisierungsmaßnahmen und der politischen Entscheidungsfindung, voll teilhaben müssen, und *mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über die mangelnde Durchführung, einschließlich Finanzierung, des nationalen Aktionsplans Iraks zur Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats und darüber, dass es keine nationale Stelle gibt, die für seine Durchführung zuständig ist,

mit dem Ausdruck seiner großen Sorge über die anhaltenden gegen Kinder gerichteten Rechtsverletzungen und Übergriffe, insbesondere die Einziehung und den Einsatz von Kindern, Tötungen und Verstümmelungen, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt, Entführungen und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, und alle Konfliktparteien *nachdrücklich auffordernd*, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Rechtsverletzungen und Übergriffen ein Ende zu setzen und vorzubeugen, in dieser Hinsicht unter Hinweis auf seine Resolutionen 1379 (2001), 1612 (2005), 1882 (2009), 1998 (2011) und 2225 (2015) und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs

über Kinder und bewaffnete Konflikte in Irak (S/2015/852) und den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Sorge darüber, dass der gewalttätige Extremismus und der Terrorismus von ISIL (Daesh) in Irak systematisch gegen Frauen und Kinder gerichtet ist, insbesondere gegen diejenigen aus Minderheitengruppen, und dass ISIL (Daesh) an allen Menschen, insbesondere Frauen und Kindern, schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen hat, namentlich Morde, Entführungen, Geiselnahmen, Selbstmordanschläge, Versklavung, Verkauf zum Zweck der Heirat oder andere Formen von Zwangsheirat, Menschenhandel, Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei und andere Formen sexueller Gewalt, *ferner mit dem Ausdruck* seiner tiefen Sorge über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch ISIL (Daesh) und andere bewaffnete Gruppen unter Verstoß gegen das Völkerrecht,

unter Verurteilung der Zerstörung von Kulturerbe in Irak, insbesondere durch ISIL (Daesh), insbesondere der gezielten Zerstörung religiöser Stätten und Objekte, und mit Besorgnis feststellend, dass ISIL (Daesh) und andere mit Al-Qaida verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen durch die direkte oder indirekte Beteiligung an der Plünderung und dem Schmuggel von Gegenständen kulturellen Erbes von archäologischen Stätten, aus Museen, Bibliotheken, Archiven und von anderen Stätten in Irak Einkünfte erzeugen, die zur Unterstützung ihrer Anwerbungsbemühungen und zur Stärkung ihrer operativen Fähigkeit zur Organisation und Durchführung von Terroranschlägen verwendet werden,

seine Bereitschaft *erklärend*, Sanktionen gegen weitere Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu verhängen, die ISIL (Daesh) unterstützen, *sowie* seine tiefe Besorgnis über Berichte *bekundend*, wonach auf der Liste des Ausschusses geführte terroristische Gruppen sich Zugang zu Ölfeldern und -pipelines in Irak verschafft und diese in Besitz genommen haben, *unter nachdrücklicher Verurteilung* jedes direkten oder indirekten Handels mit Erdöl und Produkten aus raffiniertem Erdöl, modularen Raffinerien und dazugehörigem Material, anderen natürlichen Ressourcen und Antiquitäten aus Irak, an dem diese terroristischen Gruppen beteiligt sind, sowie des Drogenhandels, im Einklang mit den Resolutionen 2199 (2015) und 2253 (2015), sowie des Menschenhandels, des Verkaufs von Frauen und Mädchen und der Zwangsheirat und *betonend*, dass derartige Handlungen eine finanzielle Unterstützung dieser Terroristen darstellen und zu weiteren Aufnahmen in die Sanktionsliste des Ausschusses führen können,

bekräftigend, dass alle Staaten sicherzustellen haben, dass alle Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirken, vor Gericht gestellt werden,

in der Erkenntnis, dass sich die in Irak jetzt herrschende Situation erheblich von der unterscheidet, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) bestand, und *ferner in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, dass Irak denselben internationalen Status erlangt, den es vor der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) innehatte,

unter Begrüßung der politischen, militärischen und finanziellen Hilfe, die die Mitgliedstaaten der Regierung Iraks leisten, und dazu *ermutigend*, diese Hilfe fortzusetzen und auszuweiten,

betonend, wie wichtig die Vereinten Nationen, insbesondere die UNAMI, sind, wenn es darum geht, das irakische Volk, einschließlich der Zivilgesellschaft, und die Regierung Iraks bei der Stärkung der demokratischen Institutionen, der Förderung eines alle Seiten einschließenden politischen Dialogs und der nationalen Aussöhnung im Einklang mit der Verfassung, der Sicherstellung der Koordinierung der Aussöhnungsbemühungen, der Erleichterung des regionalen Dialogs, der Ausarbeitung von für die Regierung Iraks an-

nehmbaren Prozessen zur Beilegung der internen Grenzstreitigkeiten, der Hilfe für die Jugend und für schwächere Bevölkerungsgruppen, wie Flüchtlinge und Binnenvertriebene, und der Förderung der uneingeschränkten Mitwirkung von Frauen an politischen und Friedensprozessen und in den Institutionen, der Geschlechtergleichstellung und des Schutzes der Menschenrechte, der Kinder und der Jugend und der schwächeren Bevölkerungsgruppen zu beraten, zu unterstützen und ihnen dabei behilflich zu sein, *hervorhebend*, dass spezifische Informationen und praktische Empfehlungen bezüglich der Geschlechterdimensionen des Konflikts und zur Umsetzung der Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit in Irak benötigt werden und dass zeitnah eigens dafür geschulte Sachverständige entsandt werden müssen, beispielsweise Frauenschutzberater, um die koordinierte Umsetzung der Regelungen zur Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu beschleunigen, und *betonend*, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und insbesondere die UNAMI der Beratung, Unterstützung und Hilfe für das irakische Volk, einschließlich der Zivilgesellschaft, und die Regierung Iraks Vorrang einräumen, damit diese Ziele erreicht werden können,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 26. Oktober 2015 (S/2015/530), wonach die UNAMI ein Verfahren zur Durchführung der empfohlenen vorrangigen Tätigkeiten der strategischen Bewertungsmission eingeleitet hat, und der UNAMI *nahelegend*, ihre Aufgaben auch weiterhin in umfassender Abstimmung mit der Regierung Iraks und entsprechend deren Bedürfnissen und der sich verändernden Lage im Land zu überarbeiten und zu priorisieren,

mit dem Ausdruck seines tief empfundenen Dankes an alle Mitarbeiter der Vereinten Nationen in Irak für ihre mutigen und unermüdlichen Anstrengungen und mit Lob für die Führungsrolle und die Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak, Ján Kubiš,

1. *beschließt*, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak (UNAMI) bis zum 31. Juli 2017 zu verlängern;
2. *beschließt* ferner, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs und die UNAMI auf Ersuchen der Regierung Iraks und unter Berücksichtigung des Schreibens des Außenministers Iraks an den Generalsekretär (S/2016/632) auch weiterhin ihr in Resolution 2233 (2015) festgelegtes Mandat wahrnehmen werden, und *erinnert* an die Bestimmungen der Resolution 2107 (2013);
3. *ist sich dessen bewusst*, dass die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen unerlässlich ist, damit die UNAMI ihre Tätigkeit zugunsten des Volkes Iraks ausüben kann, und *fordert* die Regierung Iraks *auf*, auch weiterhin sicherheitsbezogene und logistische Unterstützung für die Präsenz der Vereinten Nationen in Irak bereitzustellen;
4. *begrüßt* die Beiträge, welche die Mitgliedstaaten leisten, indem sie der UNAMI die finanziellen, logistischen und sicherheitsbezogenen Ressourcen und die entsprechende Unterstützung bereitstellen, die sie zur Erfüllung ihrer Mission benötigt, und *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, der UNAMI auch weiterhin ausreichende Ressourcen und Unterstützung bereitzustellen;
5. *erklärt* seine Absicht, das Mandat der UNAMI in zwölf Monaten oder, falls die Regierung Iraks darum ersucht, früher zu überprüfen;
6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Fortschritte bei der Erfüllung aller Aufgaben der UNAMI Bericht zu erstatten;
7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.